

Verfahrensordnung

für Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 LkSG)

§ 1 Zweck und Gegenstände der Verfahrensordnung

Gemäß § 8 LkSG hat der Vorstand der Rhenus Gruppe für ihre deutschen Beteiligungsgesellschaften, Betriebsstätten und Niederlassungen eine Verfahrensordnung erlassen, in der das nach § 8 LkSG geforderte Verfahren dargestellt wird, welches durchzuführen ist, wenn eine Person eine Beschwerde im Sinne des § 2 dieser Verfahrensordnung bei der Rhenus Gruppe einreicht.

§ 2 Beschwerdegegenstand

Eine Beschwerde liegt vor, wenn auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hingewiesen wird, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich der dezentral geführten Business Units der Rhenus Gruppe, ihrer Beteiligungsgesellschaften oder eines ihrer unmittelbaren Zulieferer entstanden sind (§ 8 Abs. 1 LkSG).

§ 3 Form und Sprache der Beschwerde

3.1. Die Compliance Organisation der Rhenus Gruppe nimmt Beschwerden entgegen, die in Schriftform, Textform oder mündlich übermittelt werden. Beschwerden sind an den Compliance Officer als Beschwerdebeauftragten zu richten oder über das Beschwerdeportal einzureichen (§ 3.2).

3.2. Beschwerden sollten über das Beschwerdeportal eingereicht werden (Beschwerdestelle): Integrity Line (<https://rhenus.integrityline.org>) auf der zentralen Webseite der Rhenus Gruppe (www.rhenus.group/de/de). Die Beschwerde wird nicht unzulässig, wenn sie über einen anderen Weg eingereicht wird.

3.3. Eine Beschwerde muss in Deutsch, Englisch, Niederländisch, Spanisch oder in der Sprache eines Landes verfasst sein, in welchem eine Beteiligungsgesellschaft oder Niederlassung ihren Sitz hat oder sich eine Betriebsstätte der Rhenus Gruppe oder ihrer Beteiligungsgesellschaften befindet.

§ 4 Beschwerdebefugnis

Beschwerdebefugt ist jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie durch das menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko oder Verletzung in ihren Rechten betroffen ist. Wenn die Person minderjährig ist, muss sie sich bei der Beschwerde und im Verfahren von den gesetzlichen Vertretern vertreten lassen.

§ 5 Verfügungen über die Beschwerde

Der Beschwerdeführer kann jederzeit die Beschwerde erweitern, auf einzelnen Beschwerdegegenstände beschränken oder sie zurücknehmen. Im Falle der Beschränkung oder Rücknahme wird das Verfahren diesbezüglich nicht weitergeführt. Der Rhenus Gruppe bleibt es jedoch unbenommen, den Sachverhalt trotz Rücknahme aufzuklären und daraus die notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

§ 6 Beschwerdebeauftragter

6.1. Die Beschwerdebeauftragten im Sinne des § 8 Abs. 3 LkSG sind die Compliance Officer der Rhenus Gruppe. Diese Personen sind, soweit sie Aufgaben als Beschwerdebeauftragte erfüllen, unabhängig von den Weisungen der Geschäftsführung. Sie bieten Gewähr für unparteiisches Handeln.

6.2. Der jeweilige Beschwerdebeauftragte führt das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung durch. Soweit die Verfahrensordnung keine Regelungen zu bestimmten Abläufen und Entscheidungen getroffen hat, bestimmt der Beschwerdebeauftragte nach billigem Ermessen über den Fortgang, die Art und Weise des Verlaufs oder die Beendigung des Verfahrens.

§ 7 Eingangsbestätigung und Kommunikationsweg

7.1. Sobald die Beschwerde (§ 2) bei der Geschäftsführung, dem Beschwerdebeauftragten oder der Beschwerdestelle eingegangen ist, bestätigt der Beschwerdebeauftragte unverzüglich den Eingang der Beschwerde.

7.2. Der Beschwerdebeauftragte kann diese Bestätigung mit dem Hinweis verbinden, dass die Beschwerde zulässig ist. Die Bestätigung kann auch mit der Information gemäß § 8.1. oder § 8.2 verbunden werden.

7.3. Der Bestätigung ist in allen Fällen die Information beizufügen, dass der Beschwerdebeauftragte spätestens nach Ablauf von vier Wochen weitere Informationen erteilt.

7.4. Die Kommunikation zwischen dem Beschwerdebeauftragten und dem Beschwerdeführer wird, wenn der Beschwerdeführer keinen anderen Weg wählt, mittels Nachricht über das Beschwerdeportal durchgeführt.

7.5. Der Beschwerdebeauftragte wird nur mit dem Beschwerdeführer kommunizieren, wenn dieser einen Kommunikationsweg eröffnet hat und erreichbar ist. Wenn der Beschwerdeführer mittels Email über das Beschwerdeportal kommuniziert, antwortet der Beschwerdebeauftragte an die ihm bekannte Email-Adresse.

§ 8 Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde

8.1. Nach dem Eingang der Beschwerde überprüft der Beschwerdebeauftragte, ob ein Hinweis vorliegt, der den Anforderungen des § 2 genügt. Wenn dies nicht der Fall ist, gibt der Beschwerdebeauftragte dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, den Hinweis innerhalb einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen zu ergänzen.

8.2. Sollte die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausreichen, um eine eigene Rhenus-interne Aufklärung durchzuführen, wird der Beschwerdebeauftragte angemessene Aufklärungsmaßnahmen versuchen. Sollten die Aufklärungsmaßnahmen zu dem Resultat führen, dass der Hinweis des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der ermittelten Tatsachen den Anforderungen des § 2 entspricht, ist die Beschwerde zulässig.

8.3. Führen die Maßnahmen nach § 8.1 und § 8.2 nicht zu der Annahme eines geeigneten Hinweises im Sinne des § 2 wird der Hinweis als unzulässig betrachtet. Der Beschwerdeführer wird mindestens textlich hierüber informiert.

8.4. Der Beschwerdebeauftragte wird den Beschwerdeführer abschließend informieren, wenn die Beschwerde nicht zulässig ist. Die Entscheidung wird begründet.

§ 9 Verfahren bei zulässiger Beschwerde

9.1. Bei einer zulässigen Beschwerde überprüft der Beschwerdebeauftragte mit den ihm zumutbaren rechtlichen und tatsächlichen Mitteln, ob ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung vorliegt.

9.2. Bei Durchführung der Überprüfung gemäß § 9.1 wegen eines Hinweises auf Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich kann der Beschwerdebeauftragte sich an die betroffenen internen Betriebsstätten wenden und Auskünfte von Mitarbeitern verlangen. Er kann auch mittels Sachverständigen, Augenschein und Urkunden Aufklärung betreiben.

9.3. Bei Durchführung der Überprüfung gemäß § 9.2. wegen eines Hinweises auf Risiken und Verletzungen durch das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers kann der Beschwerdebeauftragte durch Vermittlung der zuständigen Einkaufsleiter bzw. kaufmännische Leiter mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Aufklärung betreiben.

9.4. Soweit dieses erforderlich erscheint, kann der Beschwerdebeauftragte weitere Auskünfte bei dem Beschwerdeführer einholen.

9.5. Der Beschwerdebeauftragte wird den Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer erörtern (§ 8 Abs. 1 LkSG).

9.6. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer durch die Verwirklichung des behaupteten Risikos nicht beeinträchtigt wurde oder durch die Verletzung nicht in seinen Rechten betroffen ist, entscheidet der Beschwerdebeauftragte, ob und in welchem Umfang er dem Beschwerdeführer über die vom Unternehmen zu treffenden oder getroffenen Abhilfemaßnahmen und besonderen Präventivmaßnahmen unterrichtet. Dabei wird er Rücksprache mit der Geschäftsführung nehmen und etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wahren.

9.7. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer durch die Verwirklichung des Risikos verletzt werden könnte oder durch die Verletzung bereits in seinen Rechten betroffen ist, versucht der Beschwerdebeauftragte, die in Betracht kommenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen mit dem Beschwerdeführer zu erörtern, um gemeinsam eine oder mehrere Maßnahmen zu definieren. Sobald der Beschwerdebeauftragte diesen Versuch als gescheitert ansieht, wird er der Geschäftsführung die aus seiner Sicht durchzuführenden Maßnahmen vorschlagen und den Beschwerdeführer zum einen über die Entscheidung der Geschäftsführung und über die Durchführung der Maßnahme unterrichten. Vorläufige Maßnahmen können bei Gefahr in Verzug auch sofort durchgeführt werden.

9.8. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Beschwerdeführers bleiben von diesem Verfahren unberührt. Der Beschwerdeführer kann gegenüber dem Beschwerdebeauftragten aber anregen, dass dieser einen Vorschlag erarbeitet, der einen Ausgleich zwischen dem Unternehmen und dem in seinen Rechten verletzten Beschwerdeführer vorsieht. Sollte ein solche Anregung vom Beschwerdebeauftragten aufgegriffen werden, wird dessen Vorschlag dem Beschwerdeführer und der Geschäftsführung zur Annahme und Unterschrift vorgelegt.

9.9. Der Beschwerdebeauftragte wird dem Beschwerdeführer bei einer zulässigen Beschwerde einen begründeten Abschlussbericht übersenden, wenn er entschieden hat, dass das Verfahren beendet ist.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

10.1. Die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers ist zu wahren.

10.2. Dieses Beschwerdeverfahren bietet dem Beschwerdebeauftragten Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung durch Rhenus SE & Co. KG, deren Beteiligungsgesellschaften, Niederlassungen und Betriebsstätten. Es darf keine Benachteiligung oder Bestrafung aus Anlass einer Beschwerde geben.

Karsten Obert
Rhenus SE & Co. KG

Gilles Delarue
Rhenus SE & Co. KG